

S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Bleckhausen vom 03. November 2014

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 18. März 2005 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der vom-Hundert-Satz wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Bleckhausen festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Bleckhausen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Bleckhausen, den
Ortsgemeinde Bleckhausen

(Egon Bauer)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Bleckhausen vom (Datum)**

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendetem 5. Lebensjahr 250,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 (zusätzliche Beisetzung einer Urne - § 13 a Friedhofssatzung) 100,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 200,00 €

IV. Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
- a) eine Urnenwahlgrabstätte (§ 14 – Friedhofssatzung) 10,00 €
 - b) eine Doppelwahlgrabstätte (§ 24 Alte Rechte - Friedhofssatzung) 16,00 €

V. Ausheben der Gräber

Reihengräber für Verstorbene

- a) Personen bis zum 5. Lebensjahr 370,00 €
- b) Personen ab dem 5. Lebensjahr 370,00 €
- c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 EUR erhoben. Sofern die Reinigung der Leichenhalle durch die Angehörigen erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von 31,00 EUR erhoben.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Pflege der Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

- Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) anonyme Gräber 200,00 €
- Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) Rasenreihengrabstätten 2000,00 €
- Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) Urnenreihengrabstätten 1000,00 €
- Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit (einmalig) Urnenwahlgrabstätten 1800,00 €
- Pflege der Rasenfläche für die Verlängerung Ruhezeit je Jahr 72,00 €